

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261;
262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

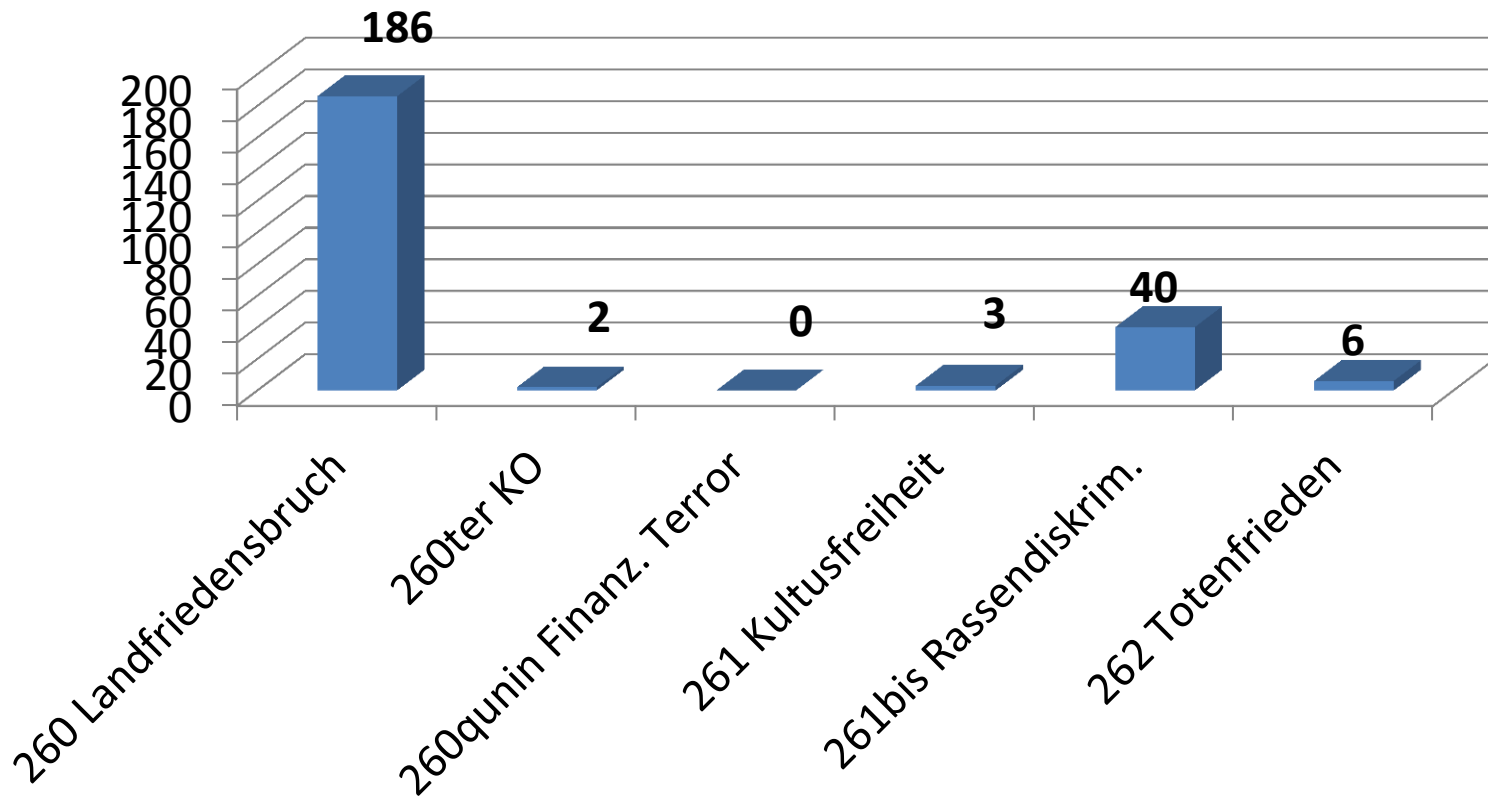
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

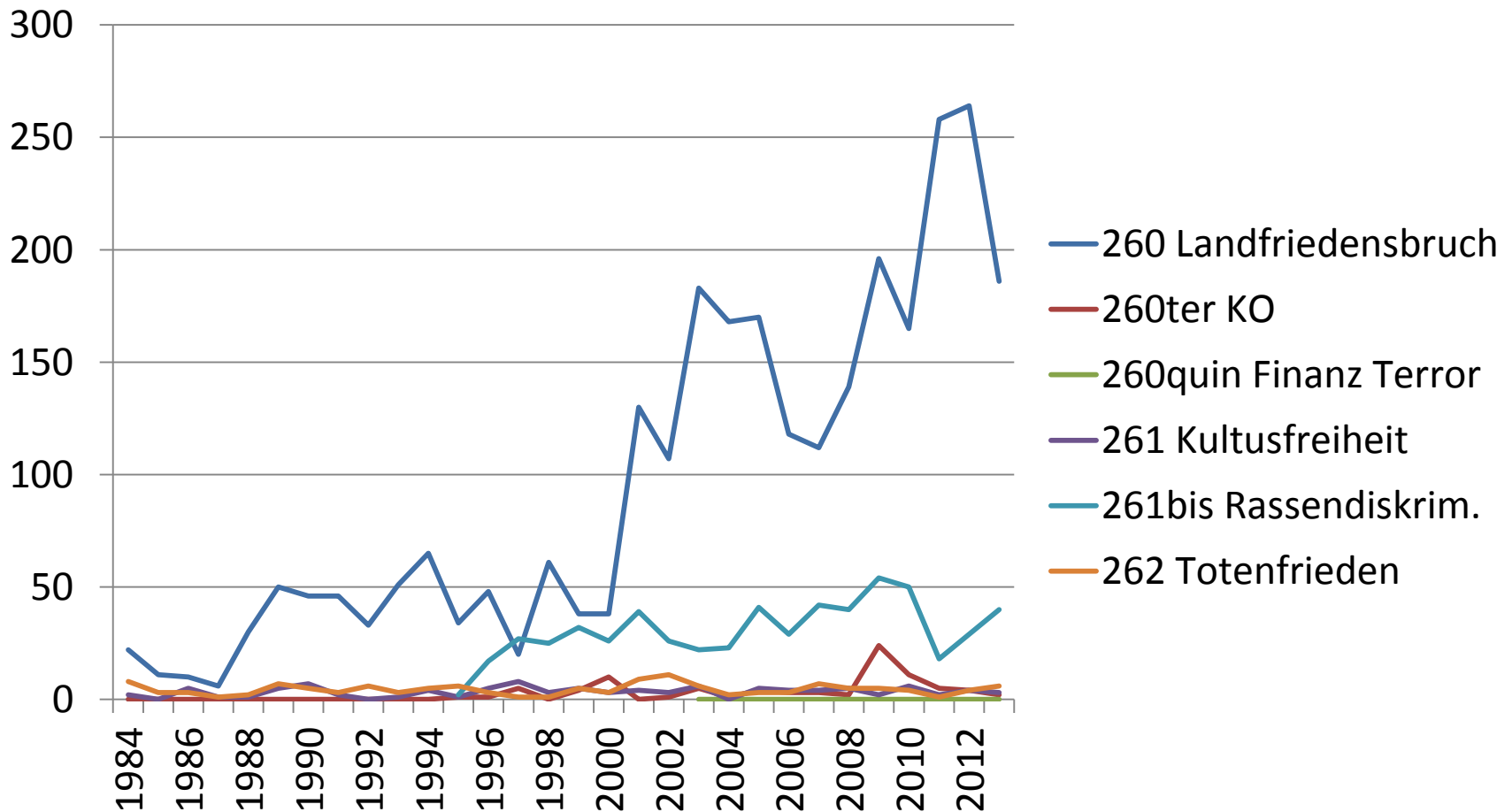
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Landfriedensbruch

Art. 260 StGB

Art. 260 – Landfriedensbruch

1 Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Art. 260 – Landfriedensbruch

Mo 13. April 2015

8.00 – 9.45h

Benjamin Meier

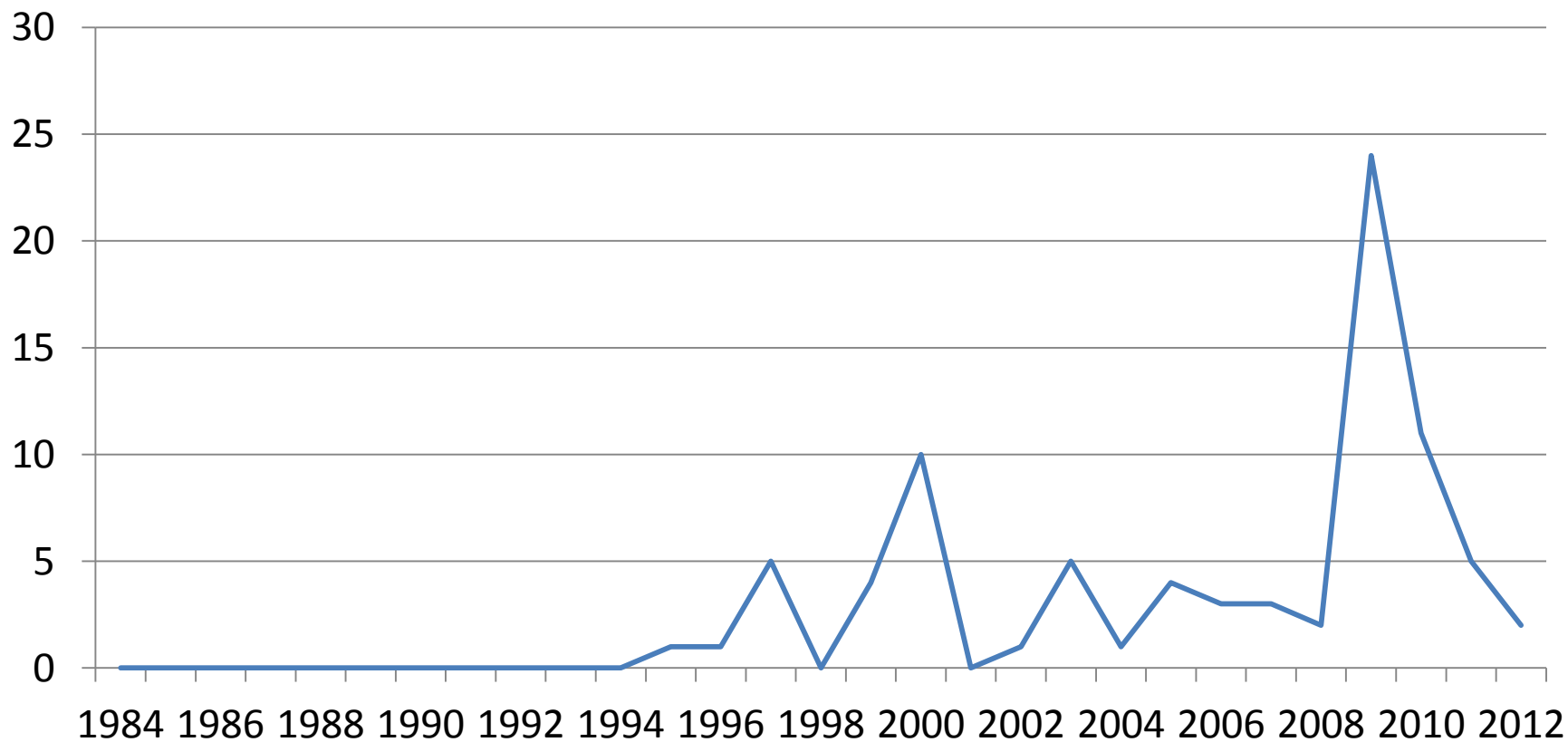


Kriminelle Organisation

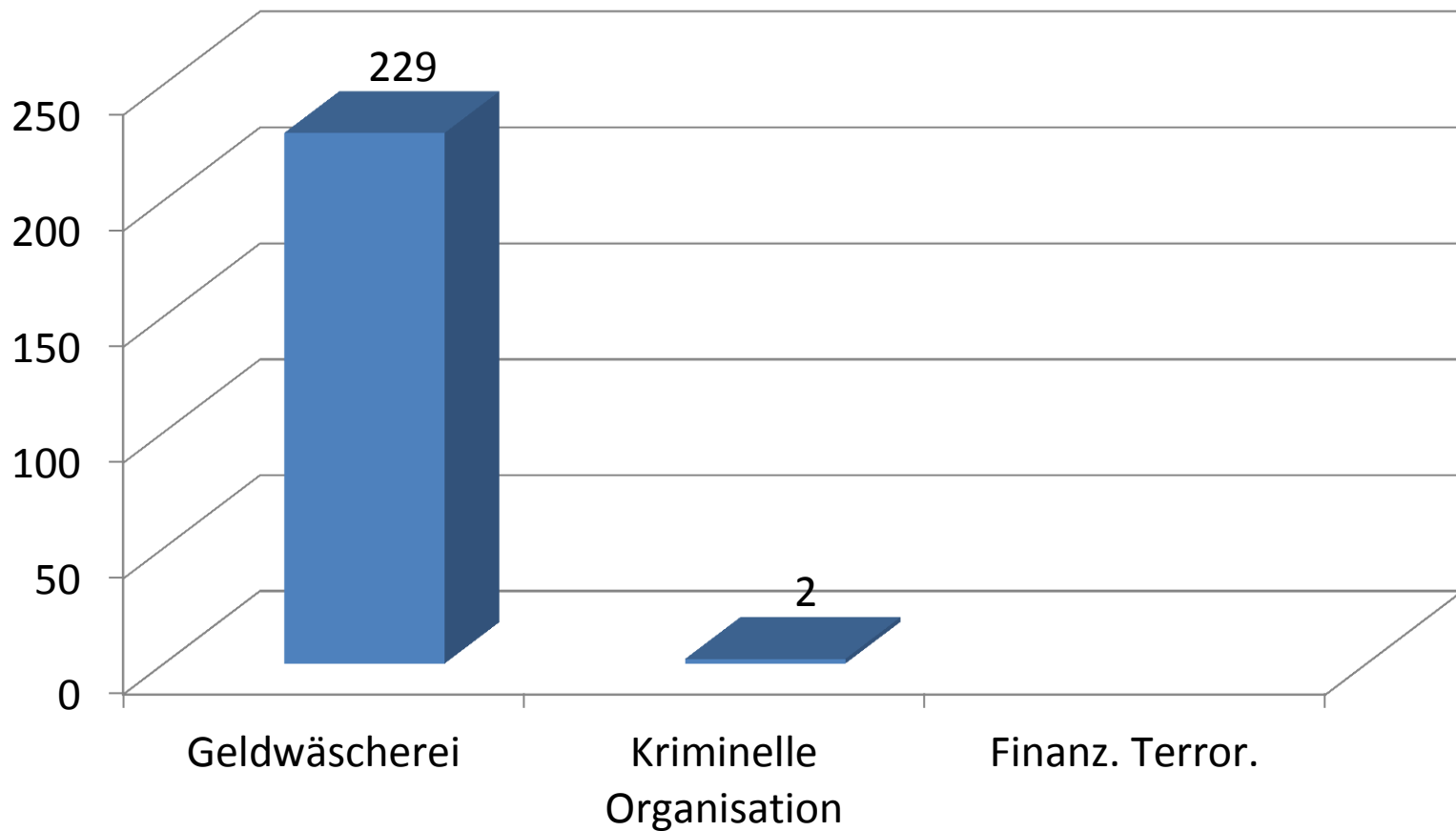
Art. 260^{ter} StGB

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Verurteilungen



Verurteilungen 2013



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,
wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.
3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt.
Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung f. Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Geschütztes Rechtsgut:

- Öffentliche Sicherheit
- Staatliches
Gewaltmonopol

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

- Einzeltäterstrafrecht reicht zur Bekämpfung OK nicht, deshalb Organisationsdelikt
- Unrechtsindifferentes Verhalten wird inkriminiert



Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

- Vorfeld-/Umfeld-
strafbarkeit
- Legitimationsgrundlage
für strafprozessuale
Zwangsmittel
- Notwendig für
internationale
Rechtshilfe

Hells Angels sind keine kriminelle Organisation

Bundesanwaltschaft lässt Anklage in diesem Punkt fallen

30.12.2010, 13:22 Uhr

Empfehlen 0 Twittern 0 +1 0



Hells Angels während einer Trauerfeier für ein verstorbenes Mitglied im Juli 2010 in Zürich. (Bild: Adrian Baer / NZZ)

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

Objektiver Tatbestand

- Organisation:
 - Aufbau geheim (Omertà)
 - Ziel: Gewalt/Bereicherung
 - Professionalität
 - Dauerhafte,
 - Arbeitsteilige,
 - hierarchische Struktur
 - Austauschbarkeit Mitglieder
- Tathandlungen:
 - Beteiligung (Insider)
 - Unterstützung (Outsider)

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Kriminelle Organisation bejaht
(BGE 132 IV 132):

- Mafiaähnliche
Verbrechersyndikate
- Terroristische Gruppierungen:
- "Märtyrer für Marokko"
- Kosovo-albanische
Untergrundorganisation "ANA"
("Albanian National Army«),
Nachfolge der UCK
- Italienische "Brigate Rosse"
- Baskische "ETA"
- Netzwerk "Al-Qaida«



Kollektivkriminalität

	Mittäterschaft	Bande	Kriminelle Organisation
Mitglieder	Mind. 2	Mind. 2 (str.)	Mind. 3
Definition	Massgebliche Teilnahme bei Entschliessung, Planung oder Ausführung	Zusammenfinden zur Verübung mehrerer selbständiger Straftaten	Strukturierte Gruppe, Dauerhafter Bestand, Unterwerfung Mitglieder, System. Arbeitsteilung, Professionalität, Geheimhaltung Aufbau /Strukt. Zweck Gewaltverbrechen verbrecherische Einkünfte
Natur	Täterschaftsform	Qualifikation	Selbständiges Delikt

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

- Teilnahme und Versuch sind straflos!

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung f. Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.



Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260ter, ...sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB ausgehen, wenn die Straftaten:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

Art. 260^{ter} – Kriminelle Organisation

Bewirtung als
Unterstützung der
'Ndrangheta?



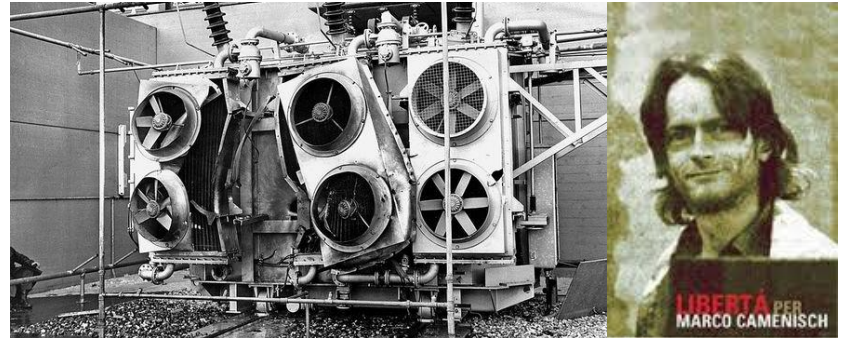
Mutmassliche 'Ndrangheta
Mitglieder in Frauenfeld

Finanzierung des Terrorismus

Art. 260^{quinquies} StGB

Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroisten» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Jahr 2018 zu unterstützen.



HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.

Einige der Terror-Sponsoren, die aus Saudiarabien stammen, finden sich in den Daten von Falciani. Sie hatten hohe Beträge bei der Genfer Bank deponiert. «Zeitung lesen hätte gereicht», schreibt der «Tages-Anzeiger», um die Konto-Inhaber als Terror-Financiers zu erkennen.»



Blick.ch, 9. Februar 2015

Finanzierung des Terrorismus

- Mit Art. 260quinquies wird ÜBFT umgesetzt
- 9/11 nicht Auslöser, bloss Beschleunigung

Übersetzung¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,


eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten

Finanzierung des Terrorismus

- Resolution 1373 vom 28. September 2001
- Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001
- Ergänzung des ÜBFT

United Nations	S/RES/1373 (2001)
 Security Council	Distr.: General 28 September 2001
<hr/>	
Resolution 1373 (2001)	
Adopted by the Security Council at its 4385th meeting, on 28 September 2001	
<i>The Security Council,</i>	
<i>Reaffirming</i> its resolutions 1269 (1999) of 19 October 1999 and 1368 (2001) of 12 September 2001,	
<i>Reaffirming also</i> its unequivocal condemnation of the terrorist attacks which took place in New York, Washington, D.C. and Pennsylvania on 11 September 2001, and expressing its determination to prevent all such acts,	
<i>Reaffirming further</i> that such acts, like any act of international terrorism, constitute a threat to international peace and security,	
<i>Reaffirming</i> the inherent right of individual or collective self-defence as recognized by the Charter of the United Nations as reiterated in resolution 1368 (2001),	

Finanzierung des Terrorismus

Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet werden sollen, um ... den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson ..., die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung ... darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung ... zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen...»

Übersetzung¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten

Finanzierung des Terrorismus

Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet

wer
oder
Körp
Zivil
bew
an d
teiln
wen
abzi
einz
Regi

Unterlassen zu nötigen...»

Übersetzung¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999

Bis heute keine völkerrechtlich
anerkannte Definition des
Terrorismus

Nationen³ betreffend
keit sowie die Förde-
der Zusammenarbeit

ungen aller Arten und

alversammlung vom
stages der Vereinten

Finanzierung des Terrorismus

Idee:

Erschwerung von
Terrorakten durch
Austrocknung von
Finanzströmen



Finanzierung des Terrorismus

«Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge sind erschreckend preisgünstig»



Gerhard Fiolka
BSK-StGB II³, Art. 260^{quinquies} N 12)

Finanzierung des Terrorismus

Geschütztes Rechtsgut

- Leib & Leben
- Ansehen Finanzplatz Schweiz (?)

Deliktsart

- (Sehr) abstraktes Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt

Übersetzung¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

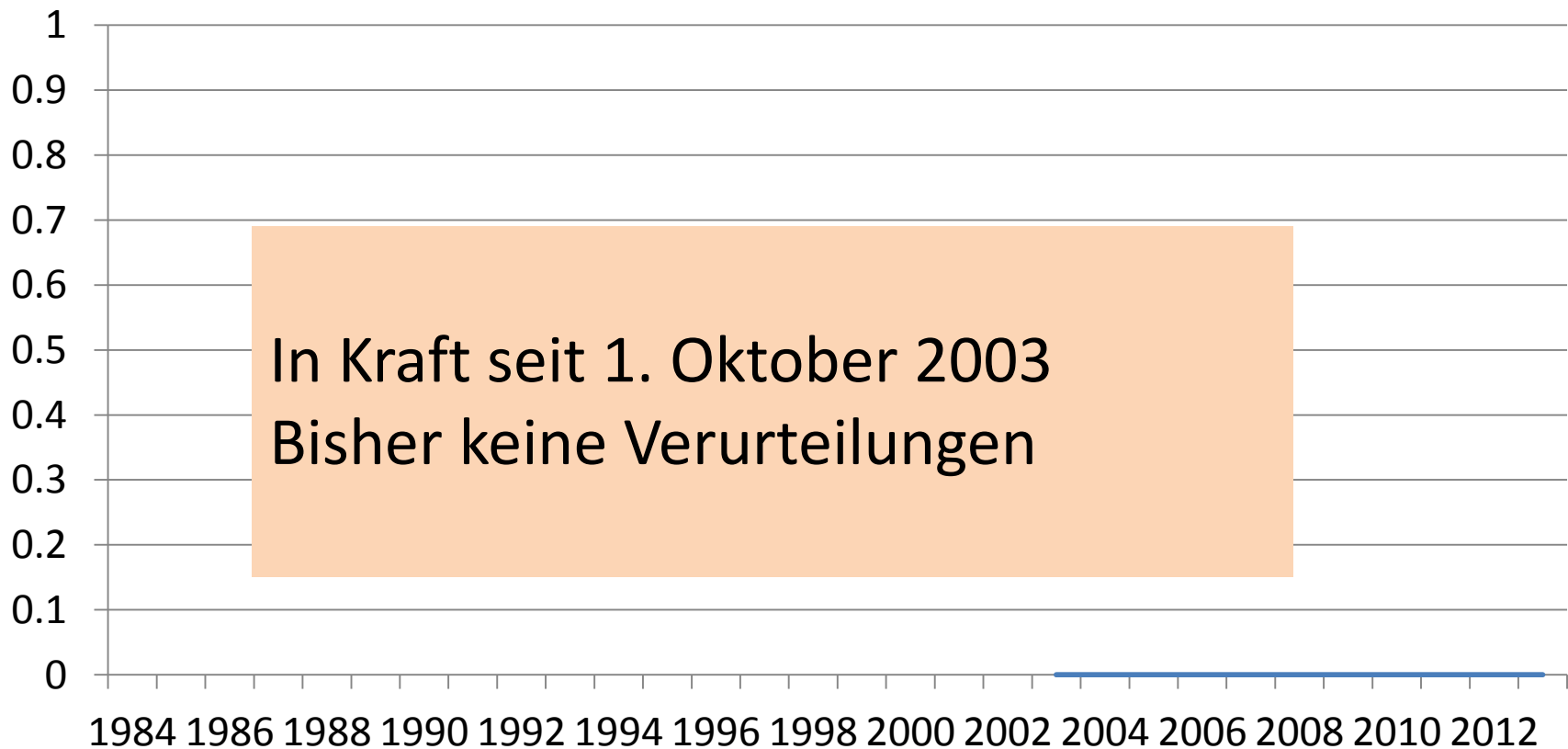
eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

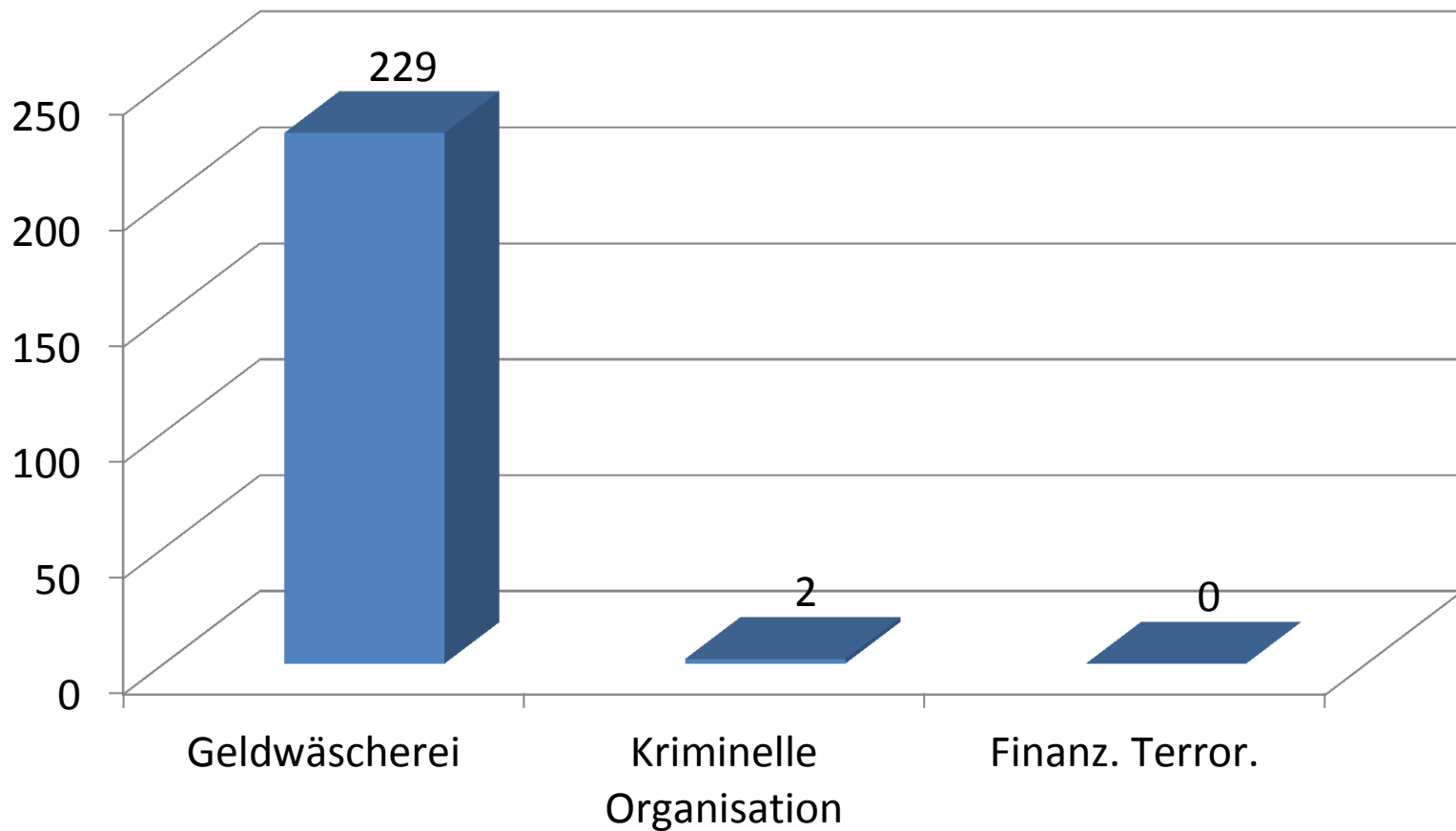
unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

Verurteilungen



Verurteilungen 2013



Finanzierung des Terrorismus

Sekundäreffekte:

- Vorfeldstrafbarkeit
- Ausdehnung strafprozessuale Zwangsmassnahmen
- Ermöglichung von Rechtshilfe

„Man darf Terroristen nicht einladen“

Auch zum zehnjährigen Bestehen von Guantánamo bleibt unklar, welche Rechte bei der Verurteilung von mutmaßlichen Terroristen gelten. Michael Kröber sprach mit dem Rechtswissenschaftler Günther Jakobs über das Risiko von zukünftigen Straftätern und das Gleichgewicht zwischen Bürgerrechten und Gefahrenabwehr.



The European: Das deutsche Strafrecht – so Ihre These – trennt zwischen Bürgern und Feinden. Wonach unterscheiden sich die beiden Gruppen?
Jakobs: Das Strafrecht trennt eben nicht sauber. Nur wenn man das Strafrecht interpretiert, stellt man fest, dass zwei ganz unterschiedliche Sachen geregelt werden. Einmal wird ein Bürger, der delinquent hat, wegen der begangenen Tat bestraft. Das ist das Bürgerstrafrecht.

Günther Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 3/2004, 88ff.

Finanzierung des Terrorismus

Art. 269 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn...
dringende Verdacht
...260quinquies



Art. 286 Verdeckte Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn... der Verdacht besteht
260quinquies

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.



Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung
völkerrechtskonformer Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Sammeln/Geben
- Vermögenswerte

Taterfolg

- Kein Terrorakt erforderlich

Subjektiver Tatbestand

- Absicht
 - Ziel/sicheres Wissen
 - Nicht: Eventualvorsatz (Abs. 2)
- Finanz. Gewaltverbrechen (Einschüchterung/Nötigung)

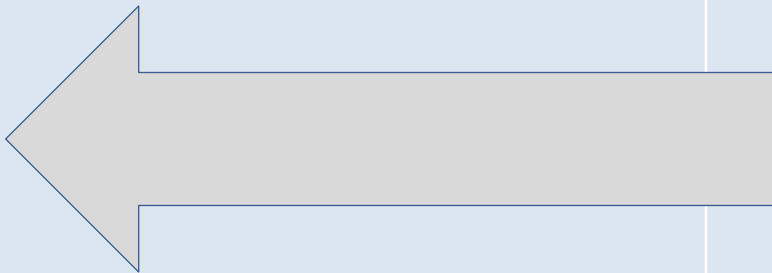
«Überschiessende Innentendenz» «Kupiertes Erfolgsdelikt»

Objektiv

- Sammeln
- Zur Verfügung Stellen
- Vermögenswerte

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen



Absicht Unterstützung
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung
völkerrechtskonformer Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

- Terrorist
- Freiheitskämpfer
- Menschenrechtsaktivist
- Anschläge gegen Sacheinrichtungen?
- Tyrannenmord?

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung
völkerrechtskonformer Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

- Ius ad bellum
- Selbstbestimmungsrecht als ius cogens
- Ius in Bello
- Gewalttaten in Einklang mit humanitärem Völkerrecht

Finanzierung des Terrorismus

- Extrem unbestimmte Norm
- Versuch und Teilnahme straflos.

Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260^{quinquies}, die

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.

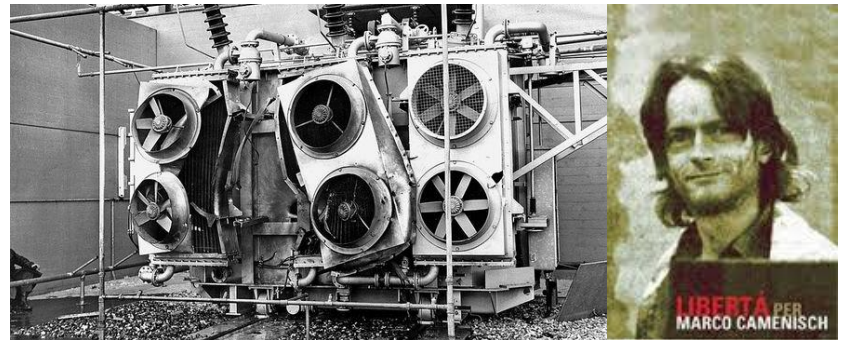
Einige der Terror-Sponsoren, die aus Saudiarabien stammen, finden sich in den Daten von Falciani. Sie hatten hohe Beträge bei der Genfer Bank deponiert. «Zeitung lesen hätte gereicht», schreibt der «Tages-Anzeiger», um die Konto-Inhaber als Terror-Financiers zu erkennen.»



Blick.ch, 9. Februar 2015

Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroisten» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Mai 2018 zu unterstützen.



Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Art. 261 StGB

Charlie Hebdo

Watson.ch publiziert
Mohammed Karikaturen
aus Charlie Hebdo

Charlie Hebdo

ERSCHÖPfte MITARBEITER

«Charlie Hebdo» macht weiter Pause

Publiziert: 01.02.15, 21:43 Aktualisiert: 02.02.15, 12:55

f t 4 [Zu meinen Artikeln hinzufügen](#)



Erste Ausgabe nach dem Anschlag: «Charlie Hebdo» vom 14. Januar 2015. Bild: jean valot/epo/keystone

Nach dem Terroranschlag gegen «Charlie Hebdo» im Januar setzt die französische Satire-Wochenzeitung ihr Erscheinen weiter aus. Sie werde in einigen Wochen wieder an den Zeitungskiosken ausliegen, schrieb die Redaktion am Sonntag auf ihrer [Homepage](#).

Die Mitarbeiter seien müde und erschöpft, erklärte Anne Hommel, die seit

Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

BGE 86 IV 19

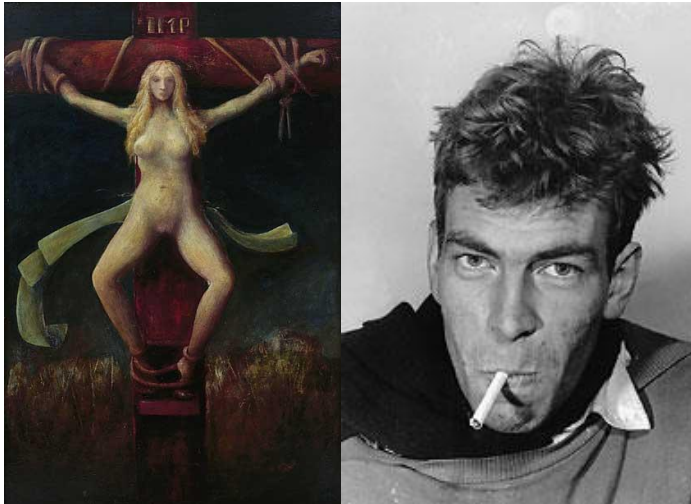


Bild einer gekreuzigten Frau unserer
Zeit, 1959.

"Schweinemessias"

SJZ 67/1971, Nr. 108



Harro Koskinen,

Kapelle

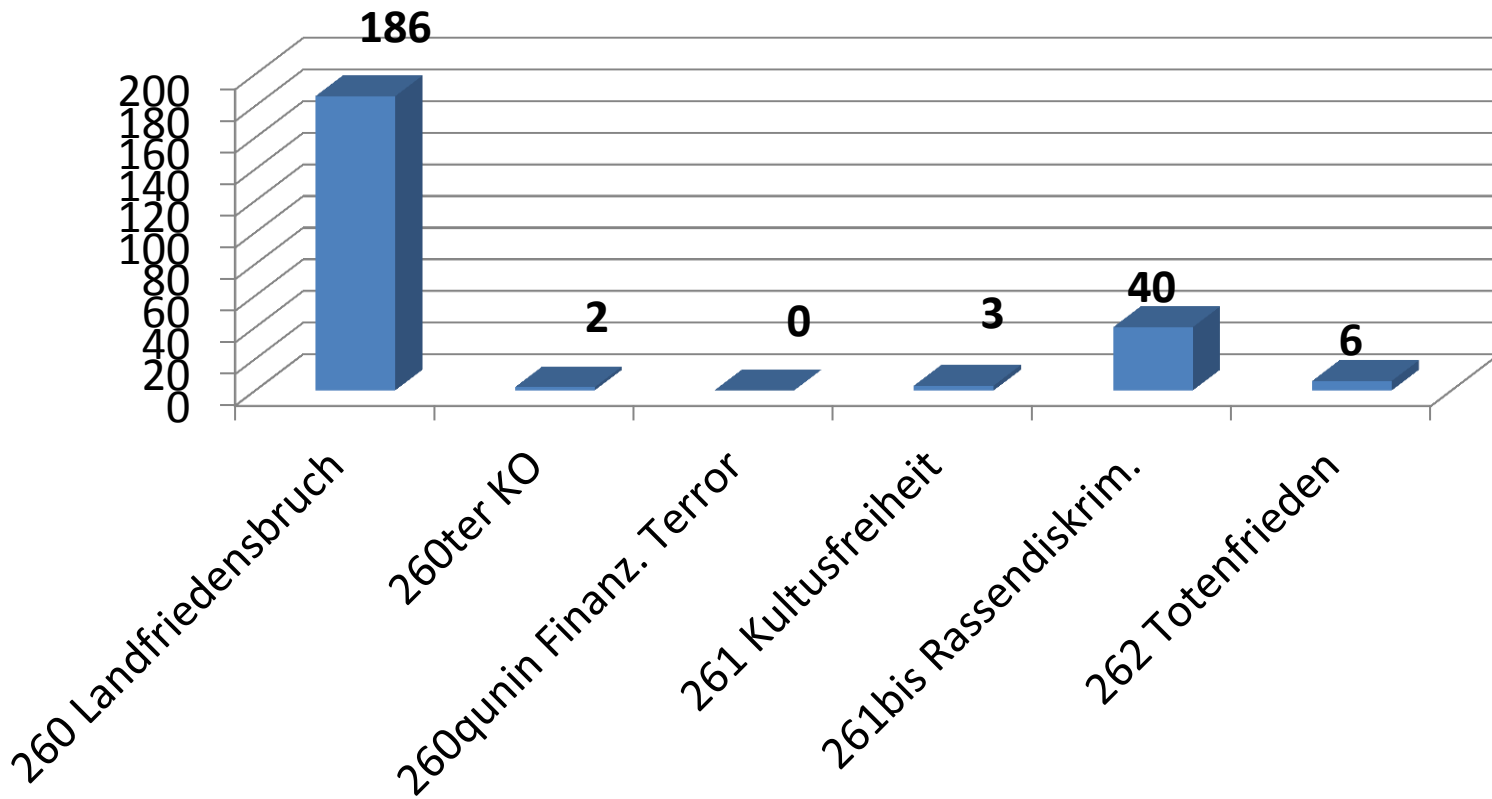
Der Angeklagte hat in einer Kapelle an einem Kinde unzüchtige Handlungen vorgenommen und wurde deshalb auch der Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit angeklagt.



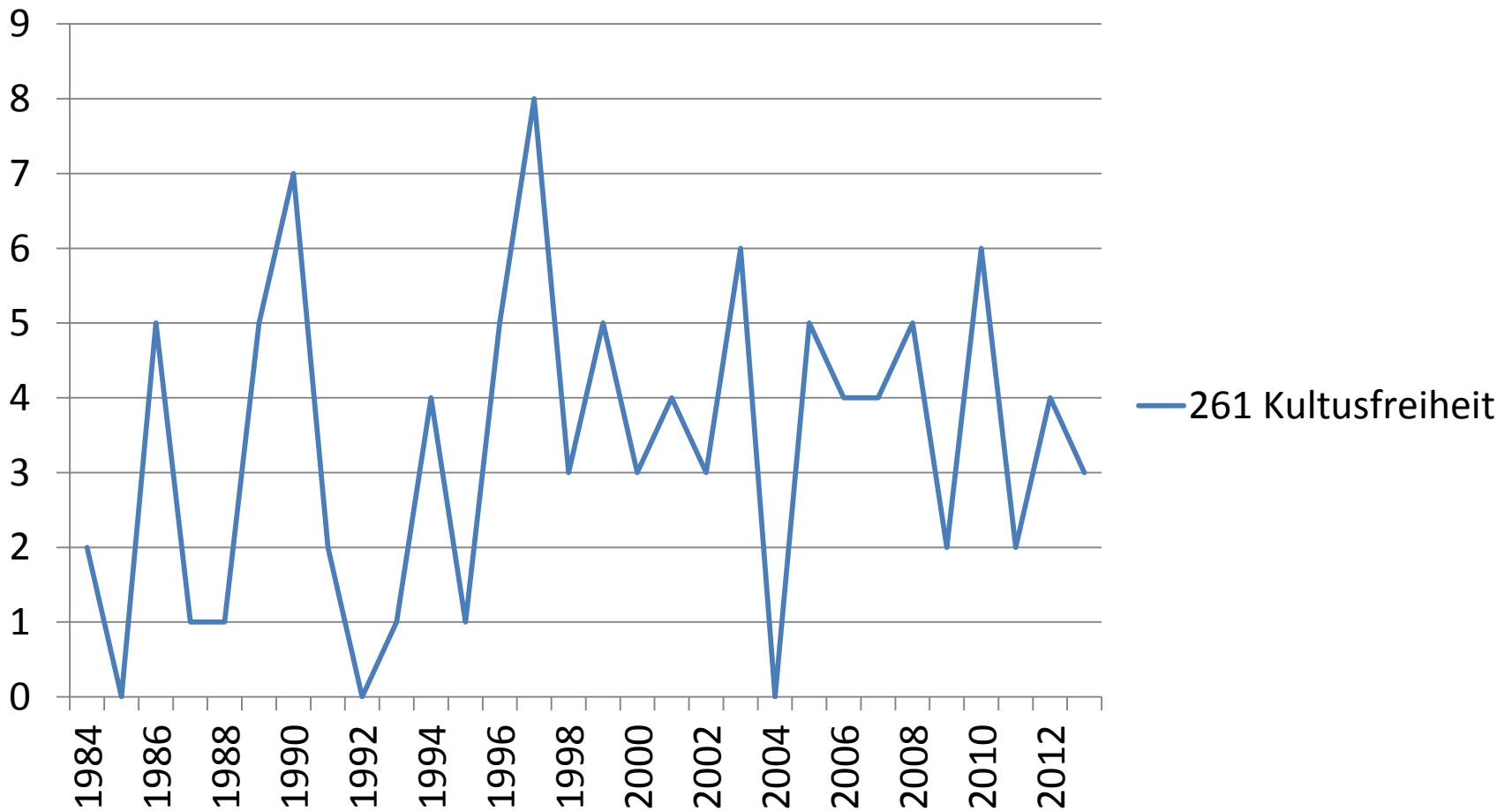
SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013



Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit



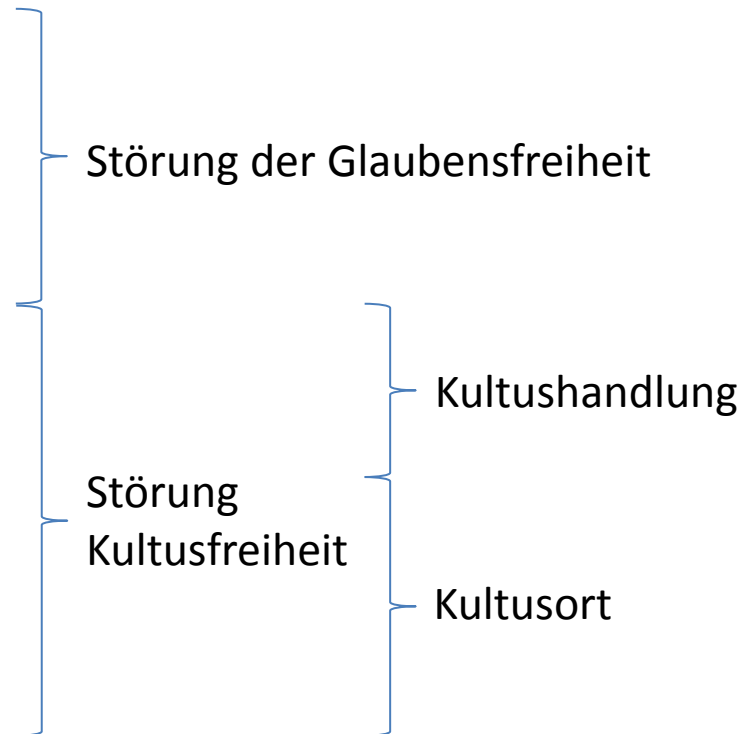
Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,
wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,
wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,
wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,
wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Rechtsgut

- Glaubensfreiheit
- Achtung Religiosität von Mitmenschen

Deliktsart

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

- Drittwirkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)
- Einschränkung Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
- Medienfreiheit (Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit (Art. 21 BV)



Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Beschimpfen/Verspotten/Verunehren
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, **beschimpft** oder **verspottet** oder Gegenstände religiöser Verehrung **verunehrt**,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
 - Wort, Schrift, Bild, Gebärde...
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und
in gemeiner Weise die
Überzeugung anderer in
Glaubenssachen,
insbesondere den
Glauben an Gott,
beschimpft oder
verspottet oder
Gegenstände religiöser
Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Das Tatbestandsmerkmal
‘in gemeiner Weise’ ist
objektiver Natur und
verlangt einen besonders
krassen Ausdruck der
Geringschätzung im
Gegensatz zu sachlicher
Kritik»



Hans Vest, PK StGB, Art. 261 N 2

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Angriffsobjekt

- (Glaube an) Gott
- Verehrte Personen (Heilige, Propheten)
- Nicht: religiöses «Bodenpersonal» (Papst, Priester)
- Glaubenssätze (Wiedergeburt; Fegefeuer)
- Religiöse Normen (Fastengebot, Pilgerpflicht)
- Religiöse Geschichten (Schöpfungsgeschichte, Auszug aus Ägypten etc.)
- Religiöse Traditionen (Weihnachten, Ostern, Laubhüttenfest, Ramadan etc.)
- Areligiöse/freidenkerische Überzeugungen



Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Gegenstände religiöser
Verehrung der
katholischen Kirche:

- Kruzifix
- Geweihte Hostien
- Heiligenbilder
- Reliquien
- Bibel (?)



Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Gegenstände religiöser
Verehrung der
katholischen Kirche:

- Kreuzifix
- Geweihte Hostien
- Heiligenbilder
- Reliquien
- Bibel (?)

Hostienschänden in höchster Vollendung



Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Wissentliche grobe Herabsetzung
 - Willentlicher Angriff religiöser Überzeugungen
- } Animus iniurandi

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Wissenschaft
- Kunst
- Satire



Das Gesicht Mohammeds in der
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*

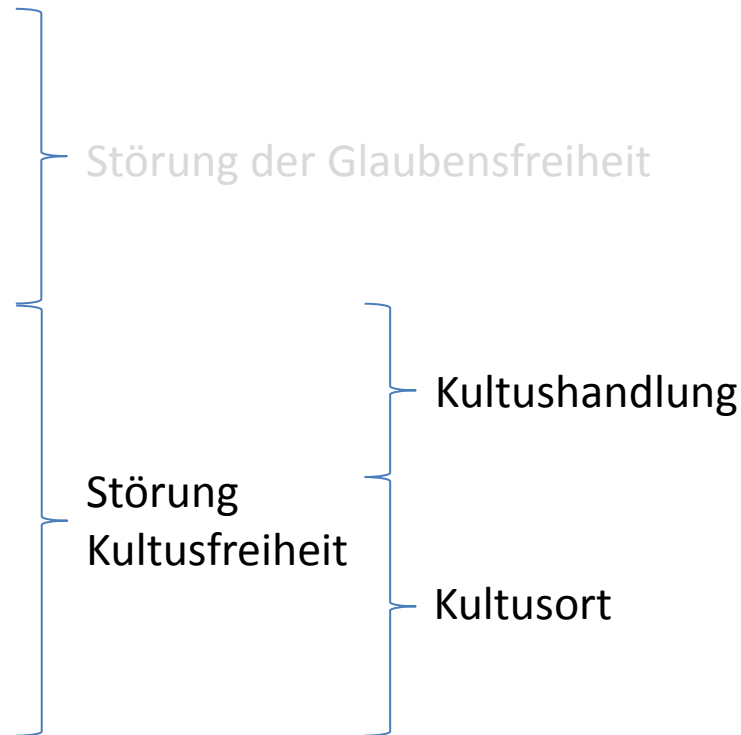
Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig gewährleistete **Kultushandlung** böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Kultushandlung sind nur auf religiöse Überzeugungen... bezogene Handlungen, die Bekenntnischarakter haben... Hinzu kommt ein Mindestmass an Formalisierung»



Fiolka, BSK StGB II³, Art. 261 N 49

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Wenn das ganze Leben
Kult ist, ist nichts mehr
Kult»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,
Religionsgemeinschaften, 712

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Kultushandlungen:

- Gottesdienste
- Prozessionen
- Taufe/Letzte Ölung/Hochzeiten
- Sabbat-Feiern
- Freitagsgebete
- Meditationen



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Keine Kultushandlungen:

- Beachten von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften
- Stilles persönliches Gebet
- Religionsunterricht
- Sonntagsschule
- Seelsorge
- Suppenküchen etc.



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung **böswillig** verhindert, stört oder öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen
Gegenstand, die für einen
verfassungsmässig
gewährleisteten Kultus
oder für eine solche
Kultushandlung bestimmt
sind, böswillig verunehrt,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen **Ort** oder einen
Gegenstand, die für einen
verfassungsmässig
gewährleisteten **Kultus**
oder für eine solche
Kultushandlung bestimmt
sind, böswillig verunehrt,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

Kultusort:

- Kirche
- Moschee
- Synagoge
- Etc.



Synagoge, Zürich

Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen
Gegenstand, die für einen
verfassungsmässig
gewährleisteten Kultus
oder für eine solche
Kultushandlung bestimmt
sind, böswillig verunehrt,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusgegenstand

Gegenstände die für Kult verwendet werden, ohne selbst religiös verehrt zu werden:

- Altar
- Taufkerzen
- Messwein
- Bibel (?)
- ...



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, **böswillig verunehrt,**



Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

BGE 86 IV 19:

«An Stelle des Leibes Christi hängt jedoch eine nackte Frauengestalt am Kreuz, die mit gespreizten Beinen die deutlich sichtbare Scham offen zur Schau stellt, als ob sie zum Geschlechtsakt bereit wäre. Eine solche ans Unzüchtige im Sinne von Art. 204 StGB grenzende Darstellung, mit dem Erlösungstod Christi in Parallele gesetzt, stellt eine grobe Entwürdigung des Christuskreuzes als Symbol christlicher Glaubenssätze dar und verletzt daher in gemeiner Weise die religiöse Überzeugung anderer.»

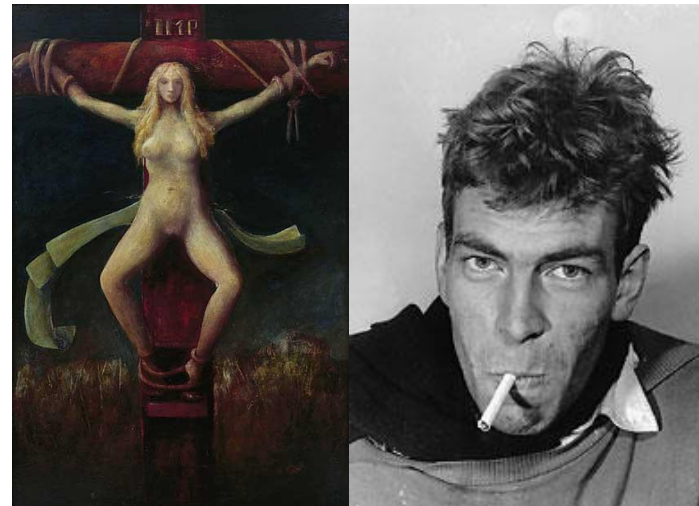


Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit, 1959.

"Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:

«Angesichts dieser überragenden Bedeutung, welche das Christuskreuz für den Gläubigen - ... hat, stellt das im "Blick" erschienene Bild, auf dem Christus durch ein gekreuzigtes Schwein ersetzt ist, eine Ungeheuerlichkeit dar, wird diesem doch nach landläufiger Auffassung als hervorstechende Eigenschaft Unreinheit, Unsauberkeit zugeschrieben. Indem hier Christus durch ein Schwein verdrängt wird, wird Hohes, Erhabenes in den Schmutz gezogen. Der Heiligenschein, mit dem das gekreuzigte Schwein versehen ist, macht die Niederträchtigkeit des Angriffes vollkommen»



Harro Koskinen

"Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:
Der Angeklagte ist daher
der Störung der Glaubens-
und Kulturfreiheit im
Sinne von Art. 261 Abs. 1
erster Halbsatz StGB
schuldig zu sprechen.



Harro Koskinen,

Kapelle

«Im vorliegenden Falle ist in keiner Weise dargetan, dass der Angeklagte die unzüchtige Handlung mit dem Kind deshalb in die Kapelle verlegt hat, um diese zu entweihen».



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen